



Erfolgreich tagen, in der Gastronomie im Stadtpark Bochum

Gastronomie im Stadtpark Bochum
Klinikstrasse 41 - 43, D - 44791 Bochum
Telefon 0234 507090, Telefax 0234 50709 99
E-Mail info@stadtpark-gastronomie.de
Internet Stadtpark-Gastronomie.de
Facebook.com/StadtparkGastronomie

Erfolgreich tagen

Unsere Stärke für Ihren Erfolg!

Eingebettet in einem der ältesten und schönsten Stadtparks von Deutschland liegt die Gastronomie im Stadtpark Bochum. Besonders ruhig und doch in unmittelbarer Nähe zur Autobahn (1km), Stadtmitte und dem Hauptbahnhof (2km) gelegen, ist das denkmalgeschützte Haus bequem zu erreichen. 10 flexible Räumlichkeiten für 5 bis zu 1.000 Personen schaffen den individuellen Rahmen für Ihre Veranstaltung.



Unsere Hotelempfehlung - Marriott Hotels in Bochum.

Ihre Gäste und Sie reisen am Vorabend an oder aber benötigen für mehrere Tage eine Übernachtungsmöglichkeit?

Im benachbarten Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark (70m) erstreckt sich das Hotelangebot über 106 Deluxe Zimmer, Studios und Suiten sowie Restaurant, Bar und Saunabereich. Darüber hinaus bietet das Renaissance Bochum Hotel (500m) weitere 177 Gästezimmer und Suiten. Beide Häuser gehören der Hotelkette Marriott Int. an und zählen zu den ausgewählte Übernachtungsadressen in der Metropole Ruhr.

Gern vermitteln wir für Sie, so dass Sie ein Angebot sowohl für Ihre Tagung als auch ein mögliches Zimmerkontingent erhalten.

Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark
Klinikstraße 43 - 45, 44791 Bochum
Telefon 0234 6100 0
Internet CourtyardBochum.de
Facebook.com/CourtyardBochum

Renaissance Bochum Hotel
Stadionring 18, 44791 Bochum
Telefon 0234 6101 0
Internet RenaissanceBochum.de
Facebook.com/RenaissanceBochum

Gastronomie

Die Welt gehört dem, der sie genießt.

Giacomo Leopardi

Freuen Sie sich auf kulinarische Kompositionen unseres Küchenchefs Michael Hau. Ausgesuchte Produkte, klare Rezepturen und handwerkliches Geschick sind die Säulen seiner Kochkunst, deren Herkunft sich nicht auf eine Region reduzieren lässt. Charmant umsorgt werden Sie durch den sympathischen Service unseres Restaurantteams. An sonnigen Tagen bewirten wir Sie selbstverständlich auch auf unserer Terrasse, welche zu Bochums schönsten Sonnenplätzen zählt.

Auszeichnungen:

14 Punkte Gault Millau 2011, 1,5 F im Feinschmecker 2011, 3 Diamanten im Varta Führer 2011, 2 Löffel im Schlemmer Atlas 2011

Öffnungszeiten

DI - SA 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr
17.30 Uhr bis 22.00 Uhr (Küchenschluss)
SO 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Sonntagsaktion)
Sonntagabend und Montag geschlossen.

Orangerie
IM STADTPARK



La Escalera
B O D E G A



Bienvenidos im Bochumer Stadtpark!

Unkomplizierte Einrichtung und spanisches Ambiente, dazu ein ausgewähltes Angebot an Weinen sowie stetig wechselnde Spezialitäten aus spanischen Provinzen, so lautet das Angebot unserer Bodega La Escalera im Bochumer Stadtpark. Der Wein wird, wie in spanischen Bodegas üblich, nach Verbrauch aus der Flasche und nicht pro Glas berechnet. Am besten Sie genießen schon morgen ungezwungen Stunden in spanischem Ambiente, Olé!

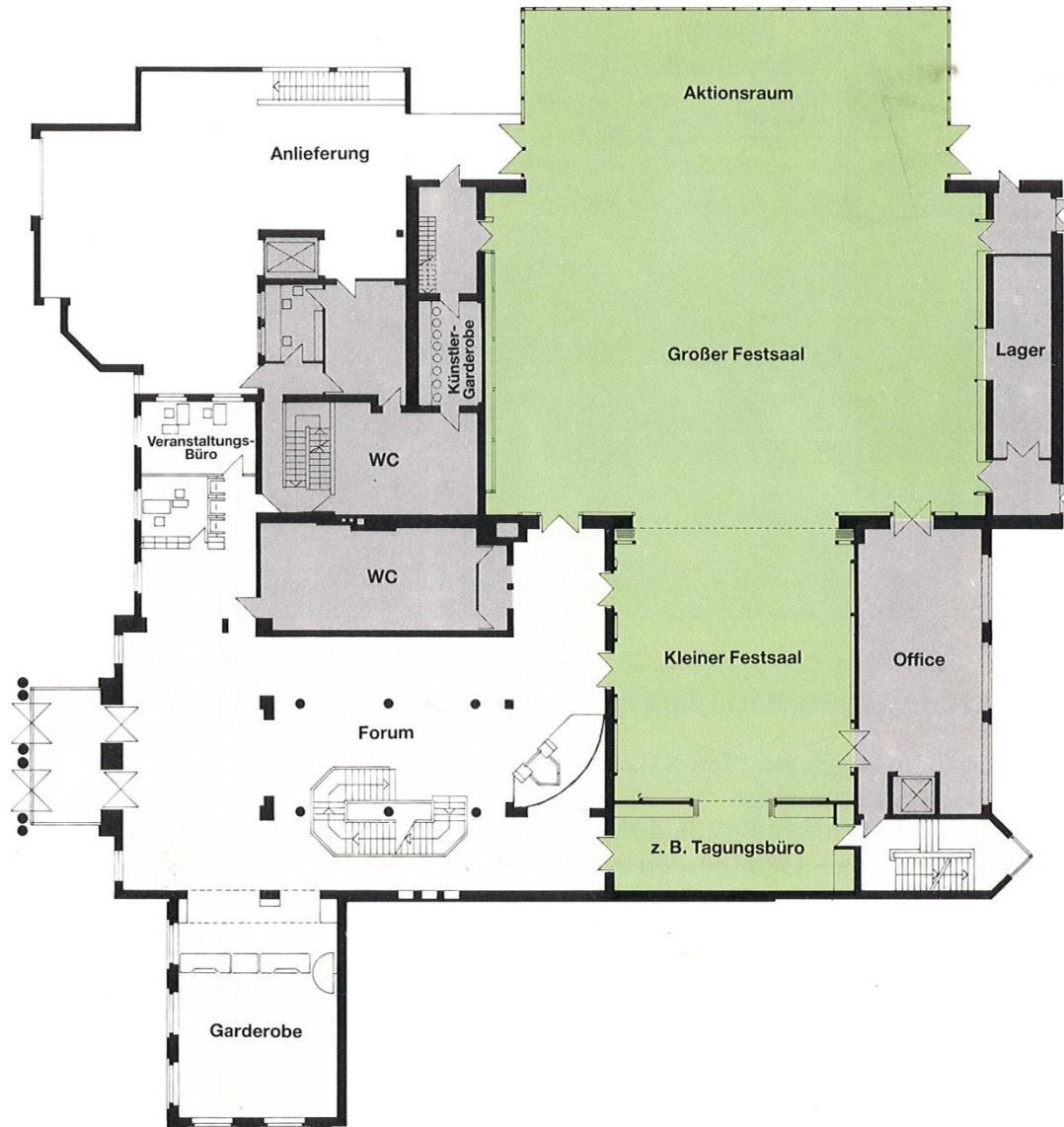
Öffnungszeiten

DI - SO ab 11.00 Uhr
Küchenschluss zu 22.00 Uhr



Raumangebot

Erdgeschoss/ Festsäle



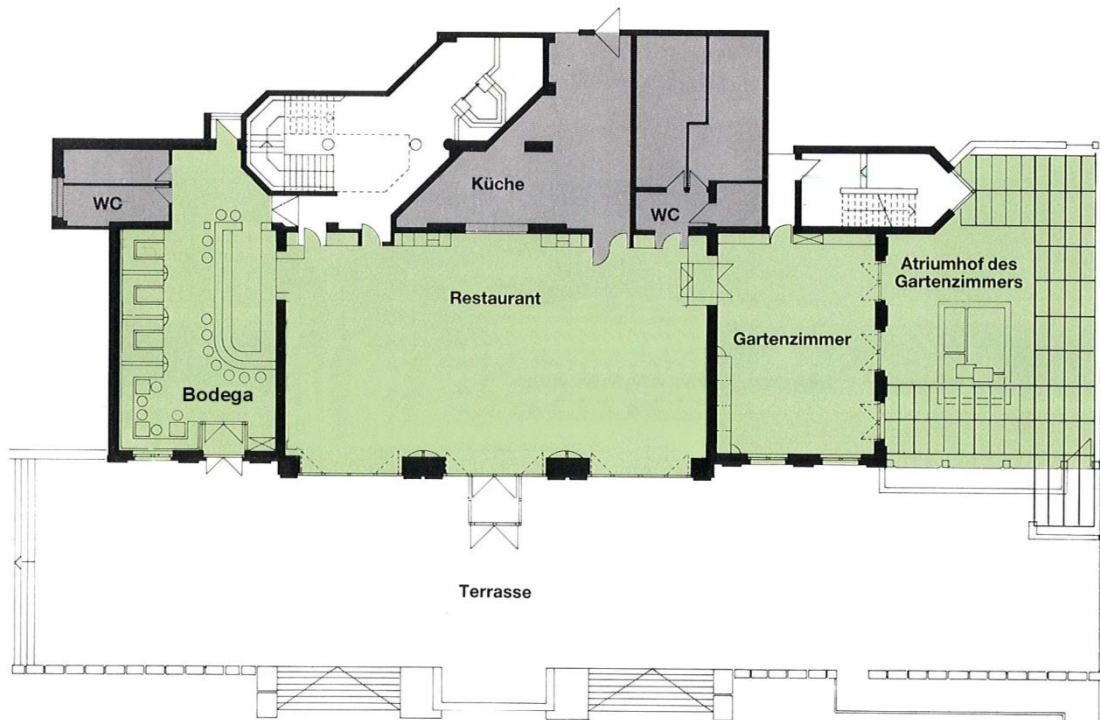
Räume Erdgeschoss	Kategorie	Größe qm	Höhe m	U-Form außen	U-Form innen	Parlament	Stuhlreihen	Block Form	Runde Tische à 8/ à 10	Raum-Mieten €
Festsäle mit Aktionsraum	A	800	6 – 8	auf Anfrage	auf Anfrage	320	800	./.	700	Anfrage
Festsaal ohne Aktionsraum	B	550	8	auf Anfrage	auf Anfrage	260	500	./.	440	Anfrage
Kleiner Festsaal	C	160	7	auf Anfrage	auf Anfrage	100	180	./.	130	Anfrage

Obergeschoss/ Tagungsräume



Räume Obergeschoss	Kategorie	Größe qm	Höhe m	U-Form außen	U-Form innen	Parlament	Stuhlreihen	Block Form	Runde Tische á 8/ á 10	Raum-Mieten €
3er Kombination	C	210	3,50	60	90	120	200	70	180	900,00
2er Kombination	E	140	3,50	40	70	70	120	50	100	600,00
Wattenscheid	F	70	3,50	20	40	30	60	20	50	350,00
Altenbochum	F	70	3,50	20	40	30	60	20	50	350,00
Weitmar	F	70	3,50	20	40	30	60	20	50	350,00
Harpen	F	80	3,50	30	45	40	80	30	60	350,00
Stiepel	F	80	3,50	30	45	40	80	30	60	350,00
Linden	-	30	3,50	./.	./.	./.	./.	12	./.	200,00
Langendreer	-	20	3,50	./.	./.	./.	./.	6	./.	150,00

Untergeschoss/ Gastronomie & Gartenzimmer



Räume Untergeschoss	Kategorie	Größe qm	Höhe m	U-Form außen	U-Form innen	Parla- ment	Stuhl- reihen	Block Form	Runde Tische à 8/ à 10	Raum- Mieten €
Gartenzimmer	-	80	5	26	40	30	60	28	60	Anfrage



Tagungspauschalen 2011

Unsere Tagungspauschalen 2011

Pauschale „Economy“ € 43,00/ Person & Tag

- Bereitstellung des Konferenzraumes Ihrer Personenanzahl entsprechend
- Standardtagungstechnik
- Kaffeepause am Vormittag mit Kaffee, Tee und Teegebäck
- Mittagessen*
- Kaffeepause am Nachmittag mit Kaffee, Tee und Teegebäck

Pauschale „Business“ € 49,00/ Person & Tag

- Bereitstellung des Konferenzraumes Ihrer Personenanzahl entsprechend
- Standardtagungstechnik
- Mineralwasser unlimitiert im Tagungsraum
- Kaffeepause am Vormittag mit Kaffee, Tee und Teegebäck
- Mittagessen* inklusive Mineralwasser
- Kaffeepause am Nachmittag mit Kaffee, Tee und Teegebäck

Pauschale „Komfort“ € 56,00/ Person & Tag

- Bereitstellung des Konferenzraumes Ihrer Personenanzahl entsprechend
- Standardtagungstechnik
- Unlimitierte Tagungsgetränke im Tagungsraum
- Kaffeepause am Vormittag mit Kaffee, Tee, Teegebäck und Snackauswahl (2 Komponenten nach Wahl der Küche)
- Mittagessen* inklusive alkoholfreier Getränke, unlimitiert
- Kaffeepause am Nachmittag mit Kaffee, Tee, Teegebäck und Snackauswahl (2 Komponenten nach Wahl der Küche)

Pauschale „Premium“ € 75,00/ Person & Tag

- Bereitstellung des Konferenzraumes Ihrer Personenanzahl entsprechend
- Standardtagungstechnik inklusive Video - Beamer (1.200 Ansi Lumen), bis zu 4 Flipcharts sowie 2 Pinnwände
- Unlimitierte Tagungsgetränke im Tagungsraum
- Kaffeepause am Vormittag mit Kaffee, Tee, Teegebäck und Snackauswahl (3 Komponenten nach Wahl der Küche)
- Mittagessen* inkl. unlimitierter Getränke (Bier, Hauswein, alkoholfreie Getränke)
- Kaffeepause am Nachmittag mit Kaffee, Tee, Teegebäck und Snackauswahl (3 Komponenten nach Wahl der Küche)

* Zusatz Mittagessen:

Bis 20 Personen reichen wir ein 3-Gänge-Menü laut Küchenchef mit Variationen von hausgemachten Vorspeisen, 2 Hauptgängen zur Wahl und Dessertvariation.

Ab 20 Personen reichen wir ein Lunchbuffet laut Küchenchef mit reichhaltiger Salatauswahl, verschiedenen Dressings, zwei hausgemachten Vorspeisen, zwei Hauptgängen mit entsprechenden Beilagen und zwei Dessertvariationen.

Zusatzleistungen

Begrüßungskaffee oder zusätzliche Kaffeepause:
mit großen Kannen Kaffee
sowie separater Teestation zur Selbstbedienung

€ 12,80 pro Kanne

Getränke

- Abrechnung nach Verbrauch -

Flasche Orangensaft 0,2l	€ 2,50
Flasche Apfelsaft 0,2l	€ 2,50
Flasche Coca-Cola 0,2l	€ 2,50
Flasche Mineralwasser 0,25l	€ 2,50
Flasche Mineralwasser 0,75l	€ 5,50
Flasche Fiege Pils 0,33l	€ 2,60
Flasche Fiege frei 0,33l	€ 2,60
Flasche Altbier 0,33l	€ 2,60
Flasche Hauswein weiß 0,75l	€ 22,00
Flasche Hauswein rosé 0,75l	€ 22,00
Flasche Hauswein rot 0,75l	€ 22,00

Snacks

Laugenstangen, verschieden belegt	€ 2,70 pro Stück
Partybrötchen mit Deckel verschieden belegt	€ 2,30 pro Stück
Plunderteilchen	€ 2,00 pro Stück
Obstkorb und Joghurt	€ 4,10 pro Person
Hausgemachtes Feingebäck	€ 2,80 pro Person
Mini Petit Pains und Croissants	€ 2,10 pro Person
Hausgemachter Blechkuchen	€ 2,50 pro Person

In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Bedienungsgeld enthalten.

Eventcatering Bochum...

... damit Ihre Veranstaltung zu einem unvergesslichen Ereignis wird!

Ganz gleich wann, wo und wie Sie ein Event planen, von nun an können Sie sich entspannt zurücklehnen, denn mit uns haben Sie echte Profis für die Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltungen gefunden. Unser Anspruch ist es, individuelle Lösungen für einmalige Momente zu erarbeiten. Wir kommen zu Ihnen, ganz gleich ob es sich um ein Office Catering, das Firmenjubiläum, Mitarbeitererehrungen oder aber Grundsteinlegungen, Eröffnungen, Incentives und Messen handelt.

Nehmen Sie sich Zeit und sprechen Sie mit uns in aller Ruhe über Ihre geplante Veranstaltung. Wir versichern Ihnen, dass wir Sie von Anfang an professionell beraten und umfassend betreuen werden.

Schon heute freuen wir uns auf Ihren Anruf unter Telefon 0234 6101 170 oder aber Sie senden uns eine Email mit Ihrer Anfragen an info@eventcateringbochum.de.

Stöbern Sie gleich im Internet unter EventcateringBochum.de.



Technische Ausstattung

In unseren Raumbereitstellungskosten und Tagungspauschalen ist folgende Standardtechnik bereits inklusive: 1 Leinwand, 1 Pinnwand mit 1 x Papier bespannt, 1 Flipchart mit Papier, pro Platz 1 Block, pro Teilnehmer 1 Kugelschreiber.

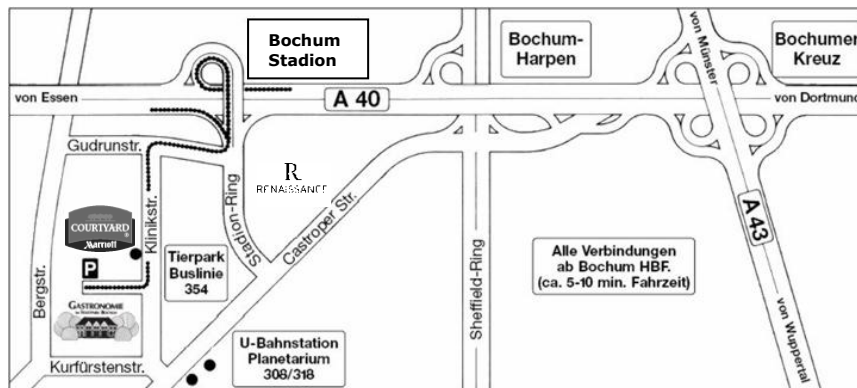
Zusätzliche, von Ihnen angefragte Tagungstechnik berechnen wir wie folgt:

Beamer ohne Betreuung (4200 Ansi Lumen)	€ 350,00 pro Tag
Beamer ohne Betreuung (1200 Ansi Lumen)	€ 120,00 pro Tag
Drahtloses Knopfmikrophon	€ 100,00 pro Tag
Drahtloses Stab- bzw. Saalmikrophon	€ 75,00 pro Tag
Headset	€ 100,00 pro Tag
Podest variable Größe	Preis auf Anfrage
Fotokopie (DIN A4)	€ 0,20 / Stück
W-Lan (Anbieter: Wiscom)	€ 12,50 pro Zugang

In Kooperation mit professionellen Anbietern aus der Region organisieren wir auf Anfrage die aktuellste Medien- und Kommunikationstechnik.

Bitte sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.
Telefon 0234 507090, E-Mail info@stadtpark-gastronomie.de

Anfahrt



Aus Richtung Frankfurt/ BAB45

Am Kreuz Dortmund West fahren Sie auf die B1 = BAB40 in Richtung Bochum. Verlassen Sie die BAB40 bei der Ausfahrt „RuhrCongress / Stadion“ und fahren an der Ampelkreuzung rechts in die Gudrunstrasse. Verlassen Sie den Kreisverkehr an der 3. Ausfahrt/ Klinikstrasse. Nach ca. 800m sehen Sie das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark auf der rechten Seite und biegen rechts in die Klinikstrasse ein. Nach ca. 200m sehen Sie die Gastronomie im Stadtpark auf der linken Seite.

Aus Richtung Wuppertal oder Münster/ BAB43

Am Kreuz Bochum fahren Sie auf die BAB40 in Richtung Essen. Verlassen Sie die BAB40 bei der Ausfahrt „RuhrCongress/ Stadion“ und fahren an der Ampelkreuzung rechts in die Gudrunstrasse. Verlassen Sie den Kreisverkehr an der 3. Ausfahrt/ Klinikstrasse. Nach ca. 800m sehen Sie das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark auf der rechten Seite und biegen rechts in die Klinikstrasse ein. Nach ca. 200m sehen Sie die Gastronomie im Stadtpark auf der linken Seite.

Aus Richtung Duisburg/ BAB 42

Am Kreuz Herne fahren Sie auf die BAB43 in Richtung Wuppertal. Am Kreuz Bochum fahren Sie auf die BAB40 in Richtung Essen. Verlassen Sie die BAB40 bei der Ausfahrt „RuhrCongress/ Stadion“ und fahren an der Ampelkreuzung rechts in die Gudrunstrasse. Verlassen Sie den Kreisverkehr an der 3. Ausfahrt/ Klinikstrasse. Nach ca. 800m sehen Sie das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark auf der rechten Seite und biegen rechts in die Klinikstrasse ein. Nach ca. 200m sehen Sie die Gastronomie im Stadtpark auf der linken Seite.

Aus Richtung Essen/ Dortmund BAB40

Verlassen Sie die BAB40 bei der Ausfahrt „RuhrCongress/ Stadion“ und fahren an der Ampelkreuzung rechts in die Gudrunstrasse. Verlassen Sie den Kreisverkehr an der 3. Ausfahrt/ Klinikstrasse. Nach ca. 800m sehen Sie das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark auf der rechten Seite und biegen rechts in die Klinikstrasse ein. Nach ca. 200m sehen Sie die Gastronomie im Stadtpark auf der linken Seite.

Anreise mit dem ÖPNV

Am Hauptbahnhof Bochum fahren Sie mit der U-Bahn Linie Nr. 308 oder Nr. 318 in Richtung „Schürbankstrasse“. Steigen Sie an der Haltestelle „Planetarium“ aus und laufen entgegengesetzt der Fahrtrichtung. Nach ca. 800m sehen Sie das Hotel Courtyard by Marriott Bochum Stadtpark auf der linken Seite und biegen links in die Klinikstrasse ein. Nach ca. 200m sehen Sie die Gastronomie im Stadtpark auf der linken Seite.

Raubereitstellungskosten / Raummieten

in Verbindung mit einer unserer Tagungspauschalen.

An dieser Stelle möchten wir darstellen, dass unsere Pauschalen so kalkuliert sind, dass die Raummiete abgedeckt ist, wenn Raumgröße und Personenzahl im Verhältnis stehen. Ist dies aufgrund der Anforderungen seitens des Veranstalters anders gewünscht, fallen zusätzliche Kosten an.

Um dies für Sie transparent zu gestalten, haben wir unsere Räume anhand der Raumgrößen in verschiedene Kategorien unterteilt und jeder Kategorie eine Mindestpersonenzahl zugeteilt. Wird diese Mindestpersonenzahl nicht erreicht, berechnen wir eine zusätzliche Raummiete. Die Differenz zwischen tatsächlicher und Mindestpersonenzahl dient als Berechnungsgrundlage und wird mit 20,00 € pro Tag multipliziert. Das Ergebnis entspricht der zusätzlich berechneten Raummiete pro Tag.

Kategorie	Raumgröße	Mindestpersonenzahl für die Pauschale
Kategorie A	800 qm	180 Personen
Kategorie B	550 qm	120 Personen
Kategorie C	210 qm	50 Personen
Kategorie D	160 qm	40 Personen
Kategorie E	140 qm	30 Personen
Kategorie F	70 qm bis 80 qm	15 Personen

Beispiel:

Sie haben einen Raum der Kategorie E gebucht, es nehmen aber nur 25 Personen an der Veranstaltung teil. Somit fehlen 5 Personen zu der Mindestpersonenzahl von Kategorie E und es wird eine zusätzliche Raummiete in Höhe von 100,00 € berechnet. (5 Personen Differenz x 20,00 € = 100,00 € als zusätzliche Raummiete pro Tag).

Die Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Betriebes zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Betriebes.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betriebes.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Betriebes an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Betrieb haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebes zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Betrieb rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Betrieb zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Betriebes zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Betriebes an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Betrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
4. Rechnungen des Betriebes ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Betrieb berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Der Betrieb ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Betriebes

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Betrieb gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Betrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Betrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betriebes zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannten Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.
3. Der Betrieb hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Betrieb, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Betrieb berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Betrieb berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Kunde, 70 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen.
Wird die Veranstaltung nach dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt, aber mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert, so hat der Veranstalter zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 70 % des Speiseumsatzes zu tragen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Veranstalter, 85 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen.
Wird die Veranstaltung weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert, so muss der Veranstalter zuzüglich zur vereinbarten Raummiete 100 % des Speiseumsatzes tragen. Bei einer vereinbarten Pauschalverpflegung verpflichtet sich der Veranstalter, 100 % der Pauschalvereinbarung x der gebuchten Teilnehmerzahl zu tragen.
3. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Menü-oder Buffetpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü oder Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü oder Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss der Bankettabteilung bis spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Betriebes.
2. a) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 5 % muss der Bankettabteilung bis spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
b) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 10 % muss der Bankettabteilung bis spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
c) Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl bis 20 % muss der Bankettabteilung bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
Spätere Reduktionen werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist der Betrieb zudem berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betriebes die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Betrieb zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Betrieb trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Betrieb für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betrieb von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betriebes bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betriebes gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betrieb diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Betrieb pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Betriebes berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Betrieb eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Betriebes ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Betrieb zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Betrieb diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Betrieb. Der Betrieb übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betriebes.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Betrieb berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Betrieb abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Betrieb die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betrieb für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betrieb der eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Betrieb kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Betriebes.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betriebes. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Betriebes.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.